

# BRL-Novelle Zusammenstellung Neu Alt

Stand 05.07.2016

Nr. der BRL neu	NEU	ALT
7.3	<p>Bewertung der Einzelmerkmale mit 5-stufigem <b>Punktesystem</b> (wie im Verwaltungsbereich)</p> <p>» Entlastung der Beurteilenden            » Verbesserung der Vergleichbarkeit der Beurteilungen (besonders wichtig im Schulbereich wegen der verschiedenen Beurteiler in Schule bzw. Schulaufsicht)</p>	<p>Bewertung der Einzelmerkmale im <b>Freitextsystem</b></p>
7.3	<p>Das 5-stufige Gesamturteil bleibt unverändert und erleichtert so den Systemumstieg.</p>	<p>5-stufiges Gesamturteil</p>
6.1	<p>Passgenaue Einzelmerkmale für den Schulbereich.            Bei Beurteilung durch die Schulleitung werden sechs Merkmale bewertet, die sich an § 57 Schulgesetz orientieren (Leistung <b>und</b> Befähigung werden zusammen betrachtet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Unterricht</b></li> <li>2. <b>Diagnostik und Beurteilung</b></li> <li>3. <b>Erziehung und Beratung</b></li> <li>4. <b>Mitwirkung an der Schulentwicklung</b></li> <li>5. <b>Zusammenarbeit</b></li> <li>6. <b>Soziale Kompetenz</b></li> </ol> <p>Ausführliche Beschreibungen zu den einzelnen Kriterien verdeutlichen, welche Aspekte in die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums einzubeziehen sind.</p>	<p>Bei Beurteilung durch die Schulleitung können aus den drei Hauptmerkmalen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkenntnisse</li> <li>2. Leistungen als Lehrer/in</li> <li>3. Dienstliches Verhalten</li> </ol> <p>eine Vielzahl an Submerkmalen frei ausgewählt werden, die dann beurteilt werden.</p>
	<p>Bewusster Verzicht auf den Aspekt „Belastbarkeit“ vor dem Hintergrund geschlechtersensibler Beurteilung</p>	<p>Bei Kriterium „Dienstliches Verhalten“ wurde „Belastbarkeit“ aufgeführt</p>
7.1	<p>Der <b>Beurteilungszeitraum</b> wird einheitlich auf die letzten <b>drei Jahre</b> vor dem Stichtag festgelegt. Die praktische Handhabung wird wesentlich erleichtert, da nur noch diese 3 Jahre lückenlos durch Erkenntnisquellen abgedeckt sein müssen.</p>	<p>Beurteilungszeitraum in der Regel ab dem Zeitpunkt der letzten dienstlichen Beurteilung. Durch das Anlassbeurteilungssystem im Schulbereich mussten zur Vermeidung von Beurteilungslücken oft Zeiträume von 10 Jahren oder länger in der Beurteilung verarbeitet werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der stattfindenden schulorganisatorischen Änderungen war dies in der Praxis kaum zu leisten.</p>

# BRL-Novelle Zusammenstellung Neu Alt

Stand 05.07.2016

Nr. der BRL neu	NEU	ALT
4.3 8.5	Abordnungen und Teilabordnungen – auch außerhalb des Schulbereichs – sind in den Richtlinien geregelt (Verpflichtung, Beurteilungsbeiträge für (Teil-)Abordnungen über 6 Monate einzuholen).	Keine Regelungen zu Abordnungen außerhalb des Schulbereichs
13.1	Nummer 10 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande NRW wird zur Anlage der BRL gemacht	Bloßer Verweis auf die Richtlinie erschwert das Auffinden der Regelung
4.3 8 9.1 + 9.2 10.	Beurteilung durch die Schulleitung ist in den Verfahrensregelungen abgebildet	Verfahrensregelungen sind nicht auf Beurteilungen durch die Schulleiterinnen und Schulleiter ausgerichtet, da die Richtlinie von 2003 datiert und die Zuständigkeit der Schulleitungen für Beurteilungen vor dem ersten Beförderungsamt erst 2006 im Schulgesetz normiert wurde.
	<p><b>Gesonderte Vordrucke für die Schulleitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit</li> <li>• Beurteilung vor dem ersten funktionslosen Beförderungsamt</li> </ul> <p>» erleichtert die Bearbeitung und führt die Beurteilenden durch das Verfahren</p>	Ein Vordruck für alle Beurteilungsanlässe und -zuständigkeiten
6.2 bis 6.3.4	<p>Bei Beurteilung durch die Schulaufsicht aus Anlass der Bewerbung um eine Funktionsstelle werden zusätzlich für den Bereich Leitung und Koordination folgende Merkmale bewertet:</p> <p><b>7. Organisation und Verwaltung</b> <b>8. Beratung</b> <b>9. Personalführung und -entwicklung</b></p>	Bei Beurteilung durch die Schulaufsicht aus Anlass der Bewerbung um eine Funktionsstelle konnte aus nur einem Hauptmerkmal (Leitungs- und Koordinationstätigkeit) unter mehreren Submerkmalen frei ausgewählt werden.
7.6 11.4  7.7.	<p><b>Gewichtung der Kriterien</b> bei der Bildung des Gesamturteils</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Beurteilung in der Probezeit sowie vor dem ersten Beförderungsamt haben Unterricht, Diagnostik und Beurteilung sowie Erziehung und Beratung entscheidendes Gewicht</li> <li>• Bei der Beurteilung für Funktionsstellen haben die Kriterien für Leitung und Koordination sowie das Kriterium Zusammenarbeit entscheidendes Gewicht</li> </ul>	Unterschiedliche Gewichtungen waren in der Richtlinie nicht abgebildet, sondern wurden in der Praxis „freihändig“ angewendet.
7.9	<b>Erläuterung zur Bildung des Gesamturteils</b> in der Regel erforderlich	

# BRL-Novelle Zusammenstellung Neu Alt

Stand 05.07.2016

Nr. der BRL neu	NEU	ALT
9.	<b>Ausdrückliche Regelung zu Erkenntnisquellen für die jeweiligen Beurteilungsanlässe</b> » führt zu gerechteren Beurteilungsverfahren und zu einer besseren Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen.	Erkenntnisquellen wurden aus den nach den Richtlinien erforderlichen Aussagen der Beurteilung „abgeleitet“ und haben sich im Quervergleich in der Praxis bei gleichen Beurteilungsanlässen deutlich unterschieden.
	Gesonderte Vordrucke für die Beurteilung durch die Schulaufsicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung für Funktionsstellen</li> <li>• Beurteilung nach EFV</li> </ul>	Ein Vordruck für alle Beurteilungsanlässe
8.4	Der Leistungsbericht ist stärker strukturiert und enthält konkrete Beurteilungsvorschläge zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen. Der Vordruck ist dementsprechend neu gestaltet	Der Leistungsbericht enthielt keine Beurteilungsvorschläge. Leitungs- und Koordinationstätigkeiten waren nicht berücksichtigt.
9.3.- 9.7.	Weiterhin sind Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht geregelt. Für den Leistungsbericht ist dann aber zur Entlastung der Schulleitung nur noch ein Unterrichtsbesuch vorgeschrieben.	Auch bei der Beurteilung durch die Schulaufsicht mussten für den Leistungsbericht der Schulleiterin/des Schulleiters zwei Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.
9.7.	Verpflichtendes schulfachliches Gespräch nach Eignungsfeststellungsverfahren.	Schulfachliches Gespräch nach EFV nur, soweit das Einholen weiterer Erkenntnisse zwingend erforderlich ist (insbesondere bei Abweichungen zwischen Ergebnis des EFV und dem Leistungsbericht)
4.6. 4.7.	Für die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt Leitung ZfSL/Seminarleitung wird Ausbildungsdezernentin/Ausbildungsdezernent zuständig	Schulfachlicher Aufsichtsbeamtin/ schulfachliche Aufsichtsbeamter ist für alle Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Lehrerausbildung zuständig
12.	Regelung zur Beurteilung in der Erprobungszeit (Vereinfachte Beurteilung analog der Regelung zur Beurteilung in der Führungsfunktion auf Probe)	Keine Regelung zur Erprobungszeit in den BRL
6.3.3. 9.3	Ausdrückliche Regelung für die Beurteilung von Koordinatorinnen und Koordinatoren (A13/A14) an Gesamtschulen und Sekundarschulen	Keine Regelung in den BRL, daher unterschiedliche Verfahren in den einzelnen Bezirken